

## **Lesefassung** - Stand 24. Juni 2020 -

(Anmerkung: Es gilt die jeweils im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern verkündete Fassung)

### **Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV vom 8. Mai 2020; GVOBl. S. 230 ff.)**

(zuletzt geändert durch die

Fünfte Änderung der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Juni 2020, GVOBl. S. 461,

die (Sechste) Änderung der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juni 2020, GVOBl. S. 470 ff. sowie

durch Art. 1 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Siebte Corona-LVO-Änderungsverordnung) vom 23. Juni 2020, GOVBl. S. 498.

- Änderungen in Text farblich hervorgehoben -

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

#### **§ 1**

##### **Kontaktbeschränkungen, Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**

(1) Bürgerinnen und Bürger haben bis zum **10. Juli 2020** Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf eine notwendige Personenanzahl zu reduzieren. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum **10. Juli 2020** nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt und in einem weiteren Haushalt lebenden Personen oder mit bis zu 10 Personen gestattet.

#### **§ 2**

##### **Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten**

(1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen geöffnet werden. In Einkaufszentren sind die Zugangs- und Aufenthaltsbereiche von Verkaufsständen freizuhalten; bezüglich des Verzehrs von Nahrungsmitteln wird auf § 3 Absatz 2 Satz 3 verwiesen.

(2) ... (aufgehoben)

(3) In allen geöffneten Verkaufsstellen sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen. In den Räumen und im umfriedeten Bereich mit Publikumsverkehr sind folgende Auflagen umzusetzen:

1. Einhaltung von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen,
2. Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur je ein Kunde, gegebenenfalls in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen, im Geschäft aufhält, wobei in Verkaufsstellen, in denen Einkaufswagen bereitgestellt werden, der Zutritt nur mit einem Einkaufswagen gestattet ist, soweit dies der Kundin oder dem Kunden zumutbar ist,
3. In Einkaufszentren haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 1 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
4. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Für die Beschäftigten und Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Ausnahme gilt auch für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

(4) Diskotheken, Clubs, Messen, Ausstellungen, Indoor- Spielplätze und Indoor-Freizeitaktivitäten, Prostitutionsgewerbe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie Spezialmärkte sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Öffentlich zugängliche Spielplätze im Freien können unter Auflagen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Nutzung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln geöffnet werden. Andere Spielplätze im Freien können geöffnet werden, wenn die Betreiberinnen oder Betreiber über ein Konzept zur Nutzung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln verfügen, welches auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Bibliotheken und Archive sowie Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten können öffnen, wobei für die Innenbereiche dieser Einrichtungen Absatz 3 entsprechend gilt. In den Außenbereichen dieser Einrichtungen gelten § 3 Absätze 1, 2 und 5 entsprechend.

(4a) Autokinos dürfen betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Autos mindestens im Abstand von 1,50 Metern geparkt werden. In den Autos dürfen sich Personen nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und einer weiteren Person aufhalten. § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten auf dem Gelände entsprechend. Auf diesem Gelände ist ein Verkauf von Speisen und Getränken nur durch Anlieferung an die parkenden Autos erlaubt. Außer zum Gang zu sanitären Einrichtungen darf das Auto nicht verlassen werden.

(4b) Galerien, Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten (inkl. Außenanlagen) dürfen wieder geöffnet werden, wenn Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und

Kontaktbeschränkungen umgesetzt werden. Für die Innenbereiche der Einrichtungen gilt Absatz 3 entsprechend. Näheres wird durch einen Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

(4c) Fahrschulen und Technische Prüfstellen für den Straßenverkehr dürfen den Betrieb fortsetzen, wenn Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen umgesetzt werden. Gleiches gilt für Flugschulen und Jagdschulen sowie ähnliche Einrichtungen (zum Beispiel Angelschulen). Dies gilt auch für

1. die Ausbildung von Fahrlehrern;
2. die Qualifikation von Berufskraftfahrern;
3. Seminare nach § 36 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
4. Schulungen in Erster Hilfe nach § 68 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
5. Kurse nach § 70 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
6. Schulungen, die aufgrund von Regelungen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchgeführt werden.

Für die Innenbereiche der in diesem Absatz bezeichneten Einrichtungen gilt Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und § 8 Absatz 3 entsprechend. Die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts ist zulässig, wenn die Anbieter die Einhaltung eines von ihnen erstellten und dokumentierten Konzepts zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln (Schutzkonzept) gewährleisten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht für den praktischen Unterricht. Hierbei müssen die anwesenden Personen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, soweit nicht das Schutzkonzept keine oder andere Schutzmaßnahmen für bestimmte Arten von Ausbildungsfahrten vorsieht. Das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.

(4d) Kinos dürfen wieder geöffnet werden, wenn sie ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Dabei ist insbesondere Folgendes sicherzustellen:

1. Begrenzung der Besucherzahlen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes;
2. ein Verkauf von Speisen und Getränken im Foyer- und Eingangsbereich ist unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt, ebenso die Mitnahme in den Saal; ein Verkauf von Speisen und Getränken in den Sälen ist nicht gestattet;
3. Entwicklung und Umsetzung von Wegeleitsystemen sowie Umsetzung der Abstandsregeln in gemeinsam genutzten Bereichen;

4. Erarbeitung eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften der Säle und Foyer- und Eingangsbereiche; ggf. Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal);
5. Erfüllung sonstiger erhöhte Hygieneauflagen durch intensivierete Reinigungsintervalle im Gebäude; Bereitstellung von Desinfektionsmitteln auch für Besucher;
6. Beschäftigten mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen; Dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden;
7. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 gilt entsprechend.

(4e) Theater, Konzerthäuser und Opern dürfen ab dem 13. Juni 2020 wieder geöffnet werden, sofern ein von diesen erstelltes einrichtungsbezogenes, individuell an die jeweilige Spielstätte und Veranstaltung angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutz- ausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt wurde. Die auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur veröffentlichten Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kulturminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die Empfehlungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, sowie die fortlaufend in Überprüfung und Weiterentwicklung befindlichen Handlungshilfen der Berufsgenossen- schaften sind einzuhalten.

(4f) Zirkusse dürfen wieder geöffnet werden, wenn sie ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept erstellen, das den; der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutz- ausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen ist. Dabei ist insbesondere Folgendes sicherzustellen:

1. es sind Maßnahmen zur Begrenzung der Besucherzahlen und zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes zu treffen;
2. am Eingangsbereich ist durch ein geeignetes Informationsschild oder Ähnliches darauf hinzuweisen, dass Kundinnen und Kunden mit akuten Atemwegserkrankungen von der Teilnahme an einer Vorstellung ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind;
3. es ist ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im öffentlichen Bereich zu entwickeln und umzusetzen;
4. ein Verkauf von Speisen und Getränken im Foyer- und Eingangsbereich und die Mitnahme in den Zuschauerraum ist nur unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt; ein Verkauf von Speisen und Getränken im Zuschauerraum selbst ist nicht gestattet;

5. Tierschaubereiche sollen nach Möglichkeit nur im Freien vorgesehen werden;
6. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend; es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Zuschauerräumen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren, wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften des Zuschauerraumes sowie der Foyer- und Eingangsbereiche; Begrenzung der Anzahl der Vorführungen) zu erarbeiten;
7. in den von Zuschauern genutzten Räumlichkeiten sind intensivierete Reinigungsintervalle einzuhalten und umzusetzen;
8. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden;
9. § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 und 9 gelten entsprechend

(4g) Ortsgebundene und mobile Freizeitparks (Schausteller) dürfen wieder geöffnet werden, wenn sie ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept erstellen, das der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen ist. Dabei ist insbesondere Folgendes sicherzustellen:

1. es sind zur Begrenzung der Besucherzahlen Einfriedungen und Einlasskontrollen vorzunehmen;
2. § 8 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend;
3. die Angebote des Freizeitparks sollen im Freien stattfinden;
4. in Innenräumen darf sich je 10 Quadratmeter nur ein Besucher aufhalten;
5. zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Famili-ename, vollständige Anschrift, Telefonnummer so- wie Uhrzeit des Besuchs; die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben; die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind; wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten;
6. am Eingangsbereich ist durch ein geeignetes Informationsschild oder Ähnliches darauf hinzuweisen, dass Besucherinnen und Besucher mit akuten

Atemwegserkrankungen von einem Besuch ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind;

7. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden;
8. Besucherinnen und Besucher sind bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen (z.B. Einlass, Speisenausgabe), der Nutzung von Fahrgeschäften, in Warteschlangen und in Innenräumen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes, nicht eingehalten wird; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend;
9. Handkontaktflächen (z.B. Türklinken) und Sanitärräume sind täglich zu reinigen,
10. Sanitärräume sind ausreichend mit Flüssigseifenspendern, Einmalhandtüchern und Abwurfbehältern auszustatten; der Zutritt zu den Sanitärräumen ist zu begrenzen;
11. § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 gelten entsprechend.

(4h) Chöre und Musikensembles im Profi-, Amateur- und Laienbereich dürfen ihren Probenbetrieb wieder aufnehmen. Dabei ist insbesondere Folgendes sicherzustellen:

1. insbesondere bei Proben in Innenbereichen sind Maßnahmen zur Begrenzung der Teilnehmerzahlen (1 Person auf 10 Quadratmeter) und zur Einhaltung der Abstandsregeln (mindestens 3 Meter) zu treffen;
2. wo möglich sollten Proben ins Freie verlegt werden;
3. die Leitungen der Chöre und Musikensembles haben in geeigneter Art und Weise darauf hinzuweisen, dass Personen mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Teilnahme ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind;
4. es sind Anwesenheitslisten mit den Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Angabe des Datums zu führen; die Liste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben; § 8 Absatz 3 gilt entsprechend;
5. es ist ein Hygienekonzept zu erarbeiten, das die allgemeinen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos berücksichtigt; hierbei wird auf die Handlungshinweise auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur verwiesen; das Hygienekonzept ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vorzulegen.

(5) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt nicht für die Ausübung des sportlichen Trainings im Freien und auf Indoor-

Sportanlagen im Freizeit- und Breitensport, sofern die Hygieneanforderungen und Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Trainingsgruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Trainingsteilnehmende für jeden Trainingstag und jedes Training in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familiennamen, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Uhrzeit der Anwesenheit bei der Trainingseinheit. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben; die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind; wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Regelungen des Absatzes 11 bleiben hiervon unberührt. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes sowie die mit der Landesregierung abgestimmten Rahmenempfehlungen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und die sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände sind entsprechend einzuhalten. Der Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit- und Breitensport kann in kontaktfreien Sportarten ohne Zuschauende wieder aufgenommen werden, wenn ein veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene- und Sicherheitskonzept vorliegt, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Teilnehmende des Spiel- und Wettkampfbetriebes in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, für die die Regelungen aus Satz 4 und 5 entsprechend gelten.

(6) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen abweichend vom Verbot des Sportbetriebes in Absatz 5 Satz 1 öffentliche und private Sportanlagen zu Trainingszwecken nutzen. Für diesen Personenkreis kann der Zugang zu ausgewählten Sportanlagen unter Einhaltung der Abstandsregelungen und Hygienevorschriften durch die zuständige Behörde zugelassen werden. Die Fortsetzung des Spiel- und Wettkampfbetriebes im Bereich des professionellen sowie des Spitzensportes kann als sportlicher Vergleich ohne Zuschauerinnen und Zuschauer durch die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern erlaubt werden. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und die sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände sind einzuhalten.

(7) Alle Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe können ihren Betrieb fortsetzen. Für Betriebe mit Publikumsverkehr gilt Absatz 3 entsprechend.

(7a) Betriebe des Heilmittelbereichs und Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios,

Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, haben folgende Auflagen zur Hygiene zu treffen:

1. Die Betriebe haben sicherzustellen, dass der Zutritt derart gesteuert wird, dass Warteschlangen vermieden werden;
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen einfachen medizinischen Mund- und Nasenschutz zu tragen;
3. am Eingangsbereich ist durch ein geeignetes Informationsschild oder ähnliches darauf hinzuweisen, dass Kundinnen und Kunden mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Behandlung ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind;
4. direkte Kundenkontaktfächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern; Flächen die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Behandlung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächen-desinfektionsmittel zu desinfizieren;
5. nach jedem Kundenkontakt hat das behandelnde Fachpersonal eine gründliche Händewaschung durchzuführen;
6. Behandlungsräume sind regelmäßig, das heißt mindestens alle zwei Stunden, zu lüften.

Kundinnen und Kunden müssen, sofern die Art der Leistung bzw. Behandlung dies zulässt, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend Darüber hinaus hat der Arbeitgeber seine Gefährdungsbeurteilung und die sich daraus ergebenden konkreten Maßnahmen zum Schutz seiner Beschäftigten an die Situation anzupassen. Hierzu sind der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie die jeweils allgemeinen gesteigerten hygienischen Anforderungen zugrunde zu legen.

(8) In allen Arztpraxen, Psychotherapeutenpraxen sowie Praxen anderer Gesundheitsberufe sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen. In den Praxisräumlichkeiten ist außerhalb der ärztlichen Konsultation zwischen den Menschen ein Mindestabstand von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, einzuhalten. Patienten sind außerhalb der ärztlichen Konsultation auch verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen oder zur Erlangung der ärztlichen Bescheinigung die Praxis betreten, hiervon ausgenommen sind.

(9) An Naturstränden, Naturgewässern und frei angelegten öffentlichen Badestellen sind die Abstandsvorschriften einzuhalten und die gesteigerten hygienischen Anforderungen zu beachten. Die örtlich zuständige Ordnungsbehörde hat soweit erforderlich mit Hinweisschildern auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften hinzuweisen.

(9a) Im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm- und Badeteichen mit Wasseraufbereitung können unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen, öffnen. Es sind die gesteigerten hygienischen Anforderungen, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen zu beachten. Der Betreiber hat ein an die aktuellen epidemiologischen Veränderungen angepasstes Sicherheits- und Hygienekonzept vorzuhalten, das auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Insbesondere ist die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste in abgegrenzten Bereichen zu beschränken. Darüber hinaus gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. es sind Hinweisschilder für das Verhalten der Besucher im Zugangsbereich aufzustellen;
2. die Abstandshaltung 1,5 m muss zwischen Badegästen und auch an Stränden und beim Baden eingehalten werden; dies gilt auch für Mitarbeiter der Badeanstalten; eine Ausnahme besteht für in Häuslichkeiten zusammenlebende Familien;
3. bei Badeanstalten sind Zugangswege so zu gestalten, dass auch beim Betreten und Verlassen ausreichend Platz für die Abstandswahrung vorhanden ist;
4. bei Badeanstalten mit Ticketverkauf oder Ticketausgabe sind die Zugangswege so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann; es sind mechanische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren;
5. die Handkontaktflächen in den Zugangsbereichen, Sitz- und Liegeflächen, einschließlich Strandkörbe sowie Barfuß- und Sanitärbereiche sind mindestens täglich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen;
6. die Sammelumkleiden bleiben geschlossen;
7. hinsichtlich der Nutzung von Duschen sowie Schwimmbecken, Saunen, Wellnessbereichen und Solarien sind die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Hinweise für Schwimm- und Badebecken inklusive Freibäder des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten;
8. Aufenthaltsbereiche für Rettungsschwimmer sind so zu gestalten, dass die Abstandshaltung von mindestens 1,5 m sichergestellt ist.
9. ein Imbissverkauf ist zulässig; die Einnahme der Speisen und Getränke darf jedoch nur am Liegeplatz erfolgen; im Wartebereich des Imbisses ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu gewährleisten.

(10) Tourismusaffine Dienstleistungen im Freien sowie Verleihstellen von Wasserfahrzeugen und Betriebe der Fahrgastschifffahrt und Tourismusinformationen und Besucherzentren in Nationalparks, Outdoor-Freizeitangebote und ähnliche Einrichtungen können öffnen.

Es sind folgende Auflagen zur Hygiene einzuhalten:

1. die Betriebe haben sicherzustellen, dass der Zutritt so gesteuert wird, dass Warteschlangen vermieden werden;

2. es sind Hinweisschilder für das Verhalten der Besucher im Zugangsbereich aufzustellen; insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Kundinnen und Kunden mit akuten Atemwegserkrankungen von der Inanspruchnahme der Dienstleistung ausgeschlossen sind;
3. direkte Kundenkontaktflächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern; Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Benutzung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren;
4. es dürfen auf Fahrgastschiffen keine Veranstaltungen stattfinden; Betriebe der touristischen Fahrgastschiffahrt haben über Nummer 1. bis 3 hinaus ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen; insbesondere ist sicherzustellen, dass in den Innenbereichen der Schiffe eine Mund-Nase-Bedeckung von den Reisenden, mit Ausnahme des Fahrzeugführers, getragen werden; Reisende sind zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet und dürfen sich nur solange wie für die Reise nötig im Schiff aufhalten; zwischen Personen ist ein Abstand von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, einzuhalten; die Schiffe sind mindestens alle zwei Stunden zu lüften und die Klimaanlage ist, soweit möglich, nur mit Außenluftzufuhr zu betreiben; § 3 Absatz 1 und 5 gelten entsprechend, soweit an Bord ein Verzehr von Speisen ermöglicht wird; § 8 Absatz 3 gilt entsprechend;
5. Reisebusveranstalter haben über Nummer 1. bis 3 hinaus ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen; insbesondere ist sicherzustellen, dass in den Bussen eine Mund-Nase-Bedeckung von den Reisenden, mit Ausnahme des Fahrzeugführers, getragen wird; Reisende sind zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet und dürfen sich nur solange wie für die Reise nötig im Bus aufhalten; zwischen Personen ist ein Abstand von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, einzuhalten; Reisebusveranstaltungen dürfen nur nach vorheriger Reservierung stattfinden; die Busse sind mindestens alle zwei Stunden zu lüften und die Klimaanlage ist, soweit möglich, nur mit Außenluftzufuhr zu betreiben; § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(11) Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen können wieder öffnen, wenn sie ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheits-Konzept, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist, erstellen. Dabei ist insbesondere Folgendes sicherzustellen:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in allen Räumlichkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen;
2. der Zugang zum Studio ist so zu regeln, dass nicht mehr Personen in das Studio gelangen, als Plätze in den Kursräumen vorhanden sind und die Geräte nach den nachfolgenden Regeln zu nutzen sind; ersatzweise ist als Maßstab pro 10 qm Fläche im Studio nicht mehr als eine Kundin bzw. Kunde zugelassen; Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu den Räumlichkeiten zu verwehren;

3. Fitnessgeräte sind so anzuordnen oder entsprechend abzusperren, dass der Abstand zwischen zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Sportgeräten mindestens 2 Meter beträgt; über Geräteanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen; diese ist vor Ort auszuhängen;
  4. Kontaktflächen aller Sportgeräte und sonstige Kontaktflächen sind nach jeder Nutzung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern; Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Benutzung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren;
  5. das Unterlegen großer, selbst mitgebrachte Handtücher ist obligatorisch; während des Trainings ist auf angemessene, hygienisch reine Sportbekleidung zurückzugreifen;
  6. Umkleidekabinen sind ausschließlich zum Umkleiden und zur Verwahrung der privaten Gegenstände in den Spinden zu nutzen; der Zutritt zu den Umkleiden sowie der Aufenthalt ist so zu regulieren, dass ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen gegeben ist;
  7. hinsichtlich der Nutzung von Duschen sowie Schwimmbecken, Saunen, Wellnessbereichen und Solarien sind die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Hinweise für Schwimm- und Badebecken inklusive Freibäder des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten;
  8. zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, so- wie Uhrzeit des Besuchs; die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben; die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind; wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten;
  9. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln einzuweisen; Kundinnen und Kunden werden durch Hinweisschilder und Aushänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.
- (12) Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen können wieder öffnen, wenn sie ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheits-Konzept, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutz-ausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist, erstellen. Dabei ist insbesondere Folgendes sicherzustellen:
1. der Zutritt ist so zu steuern, dass Warteschlangen vermieden werden;

2. je zehn Quadratmeter Fläche der Räumlichkeit, in der die Veranstaltung stattfindet, darf sich nur je eine Person, gegebenenfalls in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen, aufhalten;
3. am Eingangsbereich ist durch ein geeignetes Informationsschild oder ähnliches darauf hinzuweisen, dass Kundinnen und Kunden mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Teilnahme ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind;
4. direkte Kundenkontaktflächen sind nach jeder Nutzung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern; Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Benutzung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren;
5. nach jedem Kundenkontakt haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine gründliche Händewaschung durchzuführen;
6. Trainingsräume sind regelmäßig, das heißt mindestens alle zwei Stunden, zu lüften;
7. Umkleidekabinen sind ausschließlich zum Umkleiden und zur Verwahrung der privaten Gegenstände der Kundinnen und Kunden in den Spinden zu nutzen; der Zutritt zu den Umkleiden sowie der Aufenthalt ist so zu regulieren, dass für jeden Kunden ein Mindestabstand von 2 Meter in alle Richtungen gegeben ist;
8. hinsichtlich der Nutzung von Duschen sind die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Hinweise für Schwimm- und Badebecken inklusive Freibäder des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten;
9. zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Kundinnen und Kunden in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Uhrzeit des Besuchs der Tanzschule; die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben; die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personen- bezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind; wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
10. der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Kundinnen und Kunden in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Uhrzeit des Besuchs der Tanzschule. § 3 Absatz 1 Nr. 6 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend;
11. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln eingewiesen. Kundinnen und Kunden werden durch Hinweisschilder, und Aushänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.

12. zwischen den einzelnen Tanzenden oder einzelnen Tanzpaaren ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten, ausgenommen Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

13. Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, müssen beim Paartanz eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

(13) Schwimm- und Spaßbäder können öffnen, wenn sie ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept erstellen, das bei der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern angezeigt wurde. Es sind die gesteigerten hygienischen Anforderungen, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen, Saunen, Solarien und sonstigen Wellnessbereichen zu beachten. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Hinweise für Schwimm- und Badebecken inklusive Freibäder des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern sind einzuhalten. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Uhrzeit des Besuchs; die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben; die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind; wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten

(14) Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen können wieder öffnen, wenn sie ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Dabei ist insbesondere Folgendes sicherzustellen:

1. der Zugang zu den Einrichtungen ist so zu regeln, dass sich dort nicht mehr Gäste aufhalten, als Spielstellen vorhanden sind; Warteschlangen vor den Einrichtungen sind zu vermeiden;
2. Beschäftigte und Gäste haben, ausgenommen zu Angehörigen des eigenen Hausstandes, einen Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten, sofern keine geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden sind;
3. Beschäftigte der Einrichtung haben im Aufstellraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und keine geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden sind;
4. Beschäftigte und Gäste sind auf geeignete Weise auf Abstandsregelungen und Hygienevorschriften hinzuweisen;

5. der Betreiber oder die Betreiberin hat die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit; die Anwesenheitsliste ist vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben; die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind; wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(15) Die Soziokulturellen Zentren dürfen wieder öffnen. Für Kurse, Workshops und (Beratungs-)angebote gilt die Einhaltung von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes. Das einrichtungsbezogene, alle Angebotsformen berücksichtigende Hygienekonzept ist auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen. Die mit dem Landesamt für Gesundheit- und Soziales Mecklenburg-Vorpommern und der Landesregierung abgestimmten und auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Hygiene- und Sicherheitsstandards sind einzuhalten. Für Veranstaltungen und Zusammenkünfte gilt § 8 Absatz 3 und 5a entsprechend.

### **§ 3 Gaststätten**

(1) Gaststätten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes (Speisewirtschaften) sind erlaubt; Gaststätten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gaststättengesetzes (Schankwirtschaften) dürfen ab 15. Juni 2020 entsprechend der Speisewirtschaft nach Maßgabe des Satzes 3 und des Absatzes 5 öffnen. § 2 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind in allen Gaststätten verboten. Beim Betrieb ist insbesondere Folgendes sicherzustellen:

1. Mitarbeiter haben im Gastraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; gleiches gilt bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern unterschritten wird;
2. zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Metern zu wahren;
3. an einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten;
4. Gäste müssen, wenn sie die Tische verlassen, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen;
5. Gäste dürfen nur nach Reservierung bewirtet werden; eine Direktannahme von Gästen ohne Voranmeldung ist nur zulässig, wenn Warteschlangen offensichtlich vermieden werden;
6. die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist;

7. in Räumen muss die Funktionstüchtigkeit vorhandener Be- und Entlüftungsanlagen sichergestellt sein;

8. es ist zu gewährleisten, dass nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 24 Uhr Gäste bewirtet werden;

9. zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 muss eine Person pro Gästegruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer, sowie Uhrzeit des Besuches der Gaststätte; die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutz-ausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben; die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind; wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(2) Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass

1. ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird,
2. sich je 10 Quadratmeter Fläche des Gastraumes sowie des Außenbereichs nur je ein Gast, gegebenenfalls in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen, aufhält.

Im öffentlichen Bereich darf kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort oder, wenn dieser sich in einem Einkaufscenter befindet, kein Verzehr innerhalb des Einkaufscenters stattfinden. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Gäste auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

(3) Zusammenkünfte aus familiären Anlässen können als geschlossen Gesellschaft mit bis zu 75 Personen in separaten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Die hygienischen Rahmenbedingungen der Absätze 1 und 5 sind bis auf die Vorgabe in Absatz 1 Nummer 3 einzuhalten.

(4) Nicht-öffentlich zugängliche Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Betriebe dürfen ihren Betrieb fortsetzen, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(5) Die gestiegenen hygienischen Anforderungen müssen eingehalten werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass

1. nach jeder Tischbelegung Tischdecken gewechselt oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle mit handelsüblichen Mitteln gereinigt werden;
2. sofern Speisenkarten, Salz- und Pfefferstreuer und ggf. Öl- und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, diese nach jeder Tischbelegung gereinigt werden;

3. engmaschige Reinigungsfrequenzen der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken) und der Sanitärräume eingehalten werden;
4. Räume mit Publikumsverkehr mindestens alle zwei Stunden gelüftet werden;
5. im Eingangsbereich durch einen geeigneten Informationsaushang darauf hingewiesen wird, dass Gäste mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Bewirtung ausgeschlossen sind;
6. Buffets nicht angeboten werden;
7. Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass sie bei akuten Atemwegserkrankungen von einer Tätigkeit aus- geschlossen sind.

(6) Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen dürfen unter Beachtung der Absätze 1 und 5 stattfinden.

## § 4 Beherbergung

(1) Betreibern von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 Beherbergungsstättenverordnung, wie z. B. Hotels und Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, Hausbooten und vergleichbaren Angeboten, wie z. B. homesharing, ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Satz 1 gilt nicht für die Beherbergung von Personen, wenn sie mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern, Hausbooten oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 28. April 2020 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 abgeschlossen haben. Für Campingplätze und ähnliche Einrichtungen sind die Abstandsregeln und die gesteigerten hygienischen Anforderungen, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen und Spielplätzen, zu beachten. Im Übrigen gelten § 2 Absatz 3, Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 1 und 2 und § 3 entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Beherbergung von Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gemeldet haben. **Es ist untersagt, Gäste zu beherbergen, denen nach § 5 eine Einreise oder ein Aufenthalt verboten ist.** Die Betreiber sind verpflichtet, die Gäste spätestens am Tag vor der Anreise darauf hinzuweisen und dies zu dokumentieren, falls nach Satz 3 eine Beherbergung nicht möglich ist.

(3) Für die Beherbergung sind die folgenden Auflagen umzusetzen:

1. Erstellen eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheits-Konzepts, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist;
2. Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit durch Kontaktdatenerfassung; § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 gilt entsprechend;

3. Verweis der Gäste auf die Möglichkeit des kontaktlosen Check-Ins und der bargeldlosen Bezahlung;
4. Wegeleitsystem und weitere Umsetzung der Abstandsregeln in gemeinsam genutzten Bereichen;
5. regelmäßiges Lüften (mindestens alle 2 Stunden) in allen Räumen mit aktiven Publikumsverkehr (z.B. Rezeptionsbereich).

Für die Beschäftigten besteht die Pflicht, bei Kontakt mit Gästen in den gemeinsam genutzten Innen-Bereichen eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden. Im Übrigen gelten die jeweiligen gemeinsam zwischen der Landesregierung und dem Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. abgestimmten und auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Schutzstandards für Beherbergungsstätten im Sinne von Absatz 1.

## **§ 5**

### **Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern**

(1) Alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet haben. Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder Hausbooten oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 28. April 2020 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 abgeschlossen haben nicht für Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Pächter eines auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Grundstücks, Kleingartens oder Bootseigner mit Liegeplatz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Das Verbot in Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule oder Schule für Erwachsene besuchen oder an einer Hochschule im Sinne des § 1 Landeshochschulgesetz immatrikuliert sind. Personen gemäß den Sätzen 1 bis 3 können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

(3) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten zwingend erforderlich sind.

(4) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Anlässe, bei denen die Anwesenheit der reisenden Person zwingend erforderlich ist aus rechtlichen Gründen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung. Das Verbot in Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern die Ehe schließen und keinen Wohnsitz im Sinne des Absatzes 2 in Mecklenburg-Vorpommern haben. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 8.

(5) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Familienangehörige

(Kernfamilie) sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Urenkel und Großeltern. Ein solcher Familienbesuch ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten möglich, sofern häusliche Gemeinschaft besteht.

(6) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Umzüge nach Mecklenburg-Vorpommern, die unaufschiebbar sind.

(7) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Jagdausübungsberechtigte mit erstem Hauptwohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns, die über das Jagd-ausübungsrecht in einem Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern verfügen oder Inhaber einer entgeltlichen Jahresjagderlaubnis für einen Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern sind.

(8) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen,

1. die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn sie eine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung in Mecklenburg-Vorpommern nachweisen können. Dies gilt nicht für Personen, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein- reisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert- Koch-Institut pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist, es sei denn sie verfügen über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 vorhanden sind, welches der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist.
2. die ihre Hauptwohnung außerhalb von Mecklenburg- Vorpommern haben, wenn sie eine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung in Mecklen- burg-Vorpommern nachweisen können. Dies gilt nicht für Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet (ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona- virus SARS-CoV-2 besteht) aufgehalten haben, es sei denn sie verfügen über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 vorhanden sind und welches der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist. Die Einstufung als Risiko- gebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministe- rium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(9) Personen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 8 gilt, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen. Dies gilt nicht, wenn sie sich zur

Entgegennahme von Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten. Näheres wird durch die Rechtsverordnung aufgrund § 11 Absatz 3 geregelt.

## **§ 6**

### **Besuchs- und Betretungseinschränkungen für Krankenhäuser und Einrichtungen nach SGB V und Einrichtungen der Jugendhilfe nach § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII**

(1) Die Betretung und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V sind untersagt. Abweichend hiervon sind die Betretung durch und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) zulässig. Den Krankenhäusern ist gestattet, Besucherströme aus medizinischen Gründen und auf Grund räumlicher oder personeller Kapazitäten zeitlich und räumlich zu ordnen. Kriterien bei der Terminvergabe können insbesondere die zu erwartende Verweildauer des Patienten oder medizinische Gründe sein. Um den Infektionsschutz zu gewährleisten, müssen Besucher je nach Risikolage im betreffenden Krankenhaus eine geeignete Schutzausrüstung nach Anweisung tragen. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 muss jeder Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere in stationären Hospizen kann die Besuchsregelung erweitert werden. Die Leitung der Einrichtung muss die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m anordnen. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Sitzungen kommunaler Gremien, Verschiebung von Kommunalwahlen**

(1) In Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien sind die gestiegenen hygienischen Anforderungen zu beachten. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Für kommunale Wahlen sind folgende Auflagen umzusetzen:

1. Pflicht für alle Anwesenden, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind;
2. Einhaltung von mindestens 1,5 Metern Abstand zwischen anwesenden Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes wobei Zugang und Wegführung so zu gestalten sind, dass der Mindestabstand jederzeit gewahrt werden kann; wenn Personen im Freien warten, muss auch hier der Mindestabstand eingehalten werden;
3. Information der Wählerinnen und Wähler durch gut sichtbare Aushänge über die Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen;

4. Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen bei sichtbarer Verschmutzung und am Tagesende und mindestens alle zwei Stunden Stoßlüftung der Räume.

## **§ 8**

### **Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art**

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt bis 31. August 2020 insbesondere für Großveranstaltungen mit über 200 Personen in geschlossenen Räumen und über 500 Personen unter freiem Himmel sowie unabhängig von der Teilnehmerzahl für Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen. Satz 1 gilt auch für Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen. Zusammenkünfte, wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen, sind unzulässig; § 3 Absatz 3 und § 8 Absatz 8 bleiben unberührt.

(2) Das Verbot in Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern. Die gestiegenen Hygieneanforderungen sind zu beachten und der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes. Für die Innenbereiche der in diesem Absatz bezeichneten Einrichtungen, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen für Musik- und Jugendkunstschulen, gilt § 2 Absatz 3 entsprechend. Die Einrichtungen haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln, das auf Verlangen den zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen sind. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 dürfen Musik- und Jugendkunstschulen geöffnet werden, wenn Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen umgesetzt werden; Näheres wird durch einen Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

(3) Bei Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 2, 4, 5, 5a, 7 und 8 hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz- Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(4) Für Versammlungen unter freiem Himmel **nach dem Versammlungsgesetz** mit bis zu **300** Teilnehmenden, gilt das Verbot des Absatzes 1 nicht, wenn die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, gesichert ist, die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen wird. Für Versammlungen unter freiem Himmel **nach dem Versammlungsgesetz** mit mehr als **300** Teilnehmenden, kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der Anforderungen nach Satz 1 erteilt werden. Die Versammlungsbehörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung, weitere Versammlungen zuzulassen, auch die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlichen Abstände zu bereits angemeldeten Versammlungen.

(5) Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten sind nur zulässig, wenn die gestiegenen Hygieneanforderungen eingehalten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden sowie folgende Auflagen umgesetzt werden:

1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Hausstandes und dringende Empfehlung für alle anwesenden, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind;

2. Informationen der Teilnehmenden an der Zusammenkunft über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls Ansprache über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Zusammenkünfte im Sinne von Satz 1 unter freiem Himmel mit bis zu **300** Teilnehmenden können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 stattfinden, wenn die gestiegenen Hygieneanforderungen eingehalten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden umgesetzt werden. Zusammenkünfte unter freiem Himmel mit mehr als **300** Teilnehmern sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz anzuzeigen.

(5a) Das Verbot in Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für kleinere Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal **100** Personen teilnehmen sowie für kleinere Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal **300** Personen teilnehmen. Die Verbote in § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 10 Nummer 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 5 bleiben unberührt. Der oder die Verantwortliche hat sicherzustellen, dass

1. die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, durchgängig gesichert ist,
2. für jeden Teilnehmenden ein Sitzplatz vorhanden ist,
3. die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und

4. allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen wird.

Eine Veranstaltung nach Satz 1 ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Diese kann Ausnahmegenehmigungen für mehr Teilnehmende bei gesetzlich oder satzungsmäßig **erforderlichen** Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien erteilen. **Für das Angebot von Speisen und Getränken gilt § 3 Absatz 1, mit Ausnahme des Satz 3 Nummer 5 und 9, sowie Absatz 5 entsprechend.**

(6) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs und anderer Verkehrsmittel mit Publikumsverkehr gilt nicht als Ansammlung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. In allen Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen), in den Zügen des Schienenpersonenverkehrs, auf allen ausschließlich innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns verkehrenden Fähren und in sonstigen Verkehrsmitteln mit Publikumsverkehr (zum Beispiel Luftfahrzeuge und Fahrgastschiffe), müssen Fahrgäste im Innenbereich eine Mund-Nase-Bedeckung (zu Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen, ebenso die Beschäftigten, wenn sie ständigen Kundenkontakt mit weniger als 1,50 Meter Abstand ohne andere Schutzmaßnahmen haben. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für die Gäste in den gastronomischen Bereichen von Fahrgastschiffen, in dem § 3 Absatz 1 und Absatz 5 anzuwenden ist. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

(7) Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte sowie die Tätigkeit von Behörden, soweit für die Durchführung mündlicher Verhandlungen gesetzlich Fristen vorgeschrieben sind, bleiben unberührt.

**(8) Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in der privaten Häuslichkeit sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 50 Personen unter Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen zulässig.**

**(9) Zusammenkünfte aus gewichtigen familiären Anlässen, insbesondere Hochzeitsfeiern, Trauungen, Ehejubiläen, besondere Altersjubiläen, Jugendweihen, Beisetzungen und religiöse Feste, sind mit bis zu 75 Personen in der privaten Häuslichkeit, unter Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen zulässig. Die Vorgaben des Absatzes 3 sollen entsprechend beachtet werden.**

## **§ 9 Zuständigkeiten**

Neben den nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz M-V zuständigen Behörden sind für die Durchführung dieser Verordnung auch die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung M-V zuständig.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2; § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1, 2, 3, 4 und 5, Absatz 4a, Absatz 4b, Absatz 4c, Absatz 4d, Absatz 4e, Absatz 4f, Absatz 4g, Absatz 4h Satz 2, Absatz 5 Sätze 1, 2, 4, 5, 7, 8 und 9, Absatz 6 Sätze 2 und 4, Absatz 7 Satz 2, Absatz 7a Sätze 1, 2, 4 und 5, Absatz 8 Sätze 1, 2 und 3, Absatz 9 Satz 1, Absatz 9a, Absatz 10 Satz 2, Absatz 11, Absatz 12, Absatz 13, Absatz 14 und Absatz 15; § 3 Absatz Sätze 2 und 3, Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6; § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 3, Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3 Sätze 1 und 2; § 5 Absatz 1 und Absatz 9 Satz 1; § 6 Absatz 1 Sätze 1, 5 und 6 und Absatz 2 Sätze 2 und 3; § 7 Absatz 1 und Absatz 2; § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 4, 5, 6 und 7, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 5a Sätze 3 und 6, Absatz 6 Satz 2, Absatz 8 und Absatz 9 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen von Verstößen gegen die Pflicht aus § 2 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4c Satz 7, Absatz 4d Satz 2 Nummer 6, Absatz 4f Satz 2 Nummer 8, Absatz 4g Satz 2 Nummer 7 und Nummer 8, Absatz 7a Satz 2, Absatz 8 Satz 3, Absatz 10 Satz 2 Nummer 4, Absatz 11 Satz 2 Nummer 1, Absatz 12 Satz 2 Nummer 12, Absatz 14 Satz 2 Nummer 3; § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4; § 4 Absatz 3 Satz 2; § 7 Absatz 2 Nummer 1 und § 8 Absatz 6 Satz 2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, mit einer Geldbuße von 25 Euro und in allen anderen Fällen mit einer Geldbuße von 150 bis 25 000 Euro verfolgt werden (§ 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes). Gleiches gilt für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.

(3) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die nach § 9 dieser Verordnung zuständigen Behörde übertragen.

## **§ 11 Ermächtigung**

(1) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Bildung zuständigen Ministerien zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch und zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 43 und 45 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch zu treffen.

(2) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zum

Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten der beruflichen Rehabilitation nach § 51 und der Eingliederungshilfe im Sinne des § 90 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, der Pflege nach § 72 Absatz 1 und Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch, der Sozialhilfe nach §§ 67 f. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch sowie der Sozial- und Gesundheitsberatung zu treffen.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Kapazitätsbeschränkungen sowie zur Ausgestaltung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht, zu erlassen.

## **§ 12 Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des **10. Juli** 2020 außer Kraft.